

Rubrik: ePublikation für Gemeinden und Städte

Unterrubrik: Baugesuch

Publikationsdatum: KABDA 05.08.2026, **Mehrfache Veröffentlichung:** 29.07.2026

Öffentlich einsehbar bis: 05.08.2027

Meldungsnummer: AM-DA50-0000006378

Publizierende Stelle

Kanton Bern, Kreditoren 4540 - Freiburgstrasse 453, 3018 Bern

Baugesuch – Neubau Jauchegrube, An und Umbau Milchviehstall, Zufahrt Erweiterung, nachträgliche Bewilligung für Erstellen Druckleitung, Wynigen

2. Veröffentlichung

Projektbeschreibung

Neubau Jauchegrube, An und Umbau Milchviehstall, Zufahrt Erweiterung, nachträgliche
Bewilligung für Erstellen Druckleitung

Bauherrschaft

Rudolf Sommer

Wohnsitz:

Führen 185

3472 Wynigen

Projektverfasser

Aschwanden Ökonomie - Planung Holzbau GmbH

CHE-111.718.289

Oberschlossfeld 38

6130 Willisau

Adresse des Bauprojekts

Führen 184

3472 Wynigen

Parzelle

789

Koordinaten

2'620'512 / 1'216'922

Zone

Landwirtschaftszone

Schutzbestimmungen

Gefahrenhinweis, erhaltenswerte Gebäude (Nr. 184 & 184b), IVS Geländekarte

Ausnahme

- Bauen in Waldnähe (Art.25, 26 und 27 KWaG)

Gewässerschutzbereich

Gewässerschutzbereich üB

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Auflagestelle: Gemeinde Wynigen, Dorfstrasse 3, 3472 Wynigen

Elektronische Auflage: Die elektronischen Baugesuchsakten können im eBau-Portal des Kantons Bern eingesehen werden (www.portal.ebau.apps.be.ch/public-instances).

Gemäss Art. 28 Abs. 3 BewD sind die physischen Unterlagen rechtlich massgebend.

Es wird auf die Gesuchsakten und die Profile im Gelände verwiesen.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sowie Lastenausgleichsbegehren sind schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Emmental, Amtshaus, Dorfstrasse 21, 3550 Langnau i.E. einzureichen.

Lastenausgleichsansprüche, die nicht innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken (Art. 31 Abs. 4 BauG).

Bei Kollektiveinsprachen oder vervielfältigten und weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Verfügungen und Entscheide können im Amtsanzeiger oder im Amtsblatt veröffentlicht werden, wenn die Postzustellung wegen der grossen Zahl der eingelangten Einsprachen mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre (Art. 35d BauG).

Gestützt auf Artikel 97 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG) sind die aufgrund der Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz, den Umweltschutz und die Wanderwege legitimierten Organisationen zur Einsprache berechtigt.

Kontaktstelle

Regierungsstatthalteramt Emmental, Amtshaus, Dorfstrasse 21, 3550 Langnau i. E.

Frist

Ablauf der Frist: 28.08.2026